



TAGESMÜTTER ERFURT E.V.

THUR. LANDTAG POST
11.06.2019 07:18

13077/2019

Tagesmütter Erfurt e.V. - Bei der Flutrinne 11, 99094 Erfurt

Tagesmütter Erfurt e.V. www.tagesmuetter-erfurt.de

c/o

Bei der Flutrinne 11, 99094 Erfurt

Kontakt:

1.Vorsitzende

2.Vorsitzende

Email:

info@tagesmuetter-erfurt.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend
und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

6/3084

zu Drs. 6/6956

Erfurt, den 10.06.2019

**Stellungnahme des Tagesmütter Erfurt e.V. und Landesverbands für Kindertagespflege
Thüringen zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Anhörung zum Gesetzentwurf - DS 6/6956

**Den Mitgliedern des
AfBJS**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer
Kindertagesbetreuungsgesetzes und danken für die Möglichkeit Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen sehr, dass mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in
der Kindertagesbetreuung für den frühkindlichen Bereich finanzielle Mittel vom Bund für die
Länder zur Verfügung gestellt werden.

In Thüringen sollen diese Mittel insbesondere für den Betreuungsschlüssel, den
Personalschlüssel sowie ein weiteres elternbeitragsfreies Betreuungsjahr in der
Kindertagesbetreuung eingesetzt werden.

Leider findet die Kindertagespflege bei der Mittelzuwendung und der Änderung des Thüringer
Kindertagesbetreuungsgesetzes keine Berücksichtigung.

Unseres Erachtens ist es jedoch dringend erforderlich, um auch im Bereich der
Kindertagespflege die Qualität weiter zu entwickeln und die Rahmenbedingungen für die
Kindertagespflegepersonen zu verbessern, Änderungen im Thüringer Kindertagesbetreuungs-
gesetz vorzunehmen.

Zu einzelnen Aspekten, die Kindertagespflege betreffend, möchten wir daher wie folgt Stellung beziehen:

§ 19 Fortbildung Abs. 1

Auch Kindertagespflegepersonen wollen und sollen sich zum Zwecke der fachlichen Qualifizierung weiterbilden.

Forderung: Eine Freistellung für zwei Arbeitstage sowie Anerkennung derer als Arbeitszeit. Eine Formulierung im Gesetzestext kann wie folgt vorgenommen werden: Ergänzung des Satzes 1 durch „ ... desweiteren wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kindertagespflegepersonen die Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr ermöglicht und diese als Arbeitszeit anerkannt.“

Begründung:

Eine Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Kindertagespflege zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung liegt nur dann vor, wenn auch die Kindertagespflegeperson seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Fortbildungsveranstaltungen von der Arbeitsverpflichtung freigestellt wird.

§ 19 Fortbildung Abs. 3

Eine Berücksichtigung der Kindertagespflege bei den anzubietenden Fortbildungsveranstaltungen ist ein erster Schritt auf dem Weg zur Gleichstellung und Gleichbehandlung der Kindertagespflege als gleichwertige Betreuungsform. Wir begrüßen diese Ergänzung.

Forderung: Diese vom Gesetzgeber festgeschriebene Aufgabe sollte auch vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt werden.

Begründung: in einigen Kommunen wird die gesetzlich festgeschriebene Aufgabe seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht umgesetzt.

§ 23 Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege Abs. 1

Wir möchten an dieser Stelle ein weiteres Mal darauf aufmerksam machen, dass die **Sachkostenpauschale** von 170 Euro pro Kind und Monat dringend einer Überprüfung bedarf. Nach wie vor ist unklar, auf welcher Berechnungsgrundlage dieser Wert beruht. Die Grundlage für die Höhe einer Pauschale von 300 Euro pro Kind/Monat als angemessene Betriebsausgabe wurde im Rundschreiben „Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der

Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege" des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2007 (BStBl. 2008 I, S. 17) festgelegt.

Forderung:

Darlegung und Überprüfung der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Sachkostenpauschale und entsprechende Anpassung sowie jährliche Anpassung der Sachkostenpauschale an die Inflation mittels einer Dynamisierung.

Zudem möchten wir an dieser Stelle noch einmal mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung, der auf den Annahmen der Verwaltungsvorschrift des TMBJS vom 3. Dezember 2012 beruht, als Berechnungsgrundlage ebenfalls einer dringenden Überprüfung und Neuberechnung bedarf!

Begründung:

1. Für die Berechnung des Stundensatzes wurde eine 45-Stunden-Woche und nicht eine 40-Stunden-Woche zugrunde gelegt. Im Gesetz wird eine Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden festgeschrieben!
2. Zusätzliche Arbeitszeiten wie Vor- und Nachbereitungen wurden nicht berücksichtigt.
3. Als maximal zu erwirtschaftendes Einkommen für eine Kindertagespflegeperson wurde das Gehalt eines Kinderpflegers der untersten Eingruppierungsstufe (TVöD SuE S2), d.h. ohne Berufserfahrung, zu Grunde gelegt. Die meisten Kindertagespflegepersonen üben die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson als Zweitberuf aus und verfügen somit über einen Berufsabschluss und sind lebenserfahren, im Gegensatz zu dem in der Regel sehr jungen Absolventen der Kinderpflege.
4. Im Jahresmittel betreut eine Kindertagespflegeperson durchschnittlich keine fünf Kinder, sodass aufgrund von Fehlzeiten seitens der Belegung, das potentielle Gehalt eines Kinderpflegers nicht erreicht werden kann.

Forderung:

Änderung des Stundensatzes auf Basis der Berechnungsgrundlage einer 40-Stunden-Woche. Desweiteren die Berücksichtigung der jährlichen Inflation: Jeder Arbeitnehmer erhält eine jährliche Anpassung seines Gehaltes. Selbstständige können über ihre Leistungen selbst entscheiden. Wir werden zwar als selbstständig eingestuft, haben aber keine Möglichkeit unsere Vergütung der jährlichen Inflation anzupassen. Daher ist eine Dynamisierung der Förderleistung dringend notwendig. Dieses sollte auch im Gesetz verankert werden.

Werden die oben genannten Punkte (40 Std./Woche und Dynamisierung) berücksichtigt ergibt sich auf der Basis des TVöD SuE S2 eine Förderleistung von 3,06 EUR pro Kind/Stunde. Dies ergibt bei 20 Arbeitstagen einen Monatswert von 490 EUR (anstatt 404,00 EUR). Somit sollte die Formulierung wie folgt lauten:

“... darf bei einer Ganztagsbetreuung 490 EUR je Kind und Monat im Jahresmittel (Stand 2019) nicht unterschreiten. Hierbei ist jedoch eine jährliche Dynamisierung des Wertes zu berücksichtigen.“

Begründung: Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen sollte angemessen sein und nach Berücksichtigung aller Faktoren sowie der hohen Qualität in der Kindertagespflege die Untergrenze der Einstufung S4, eines „Kinderpflegers mit schwieriger Tätigkeit“ nicht unterschreiten.

§ 23 Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege Abs. 2

Die Bestimmung des neuen Abs. 2, der Verpflichtung des Ministeriums zu einer regelmäßigen Evaluation der Kostenentwicklung in der Kindertagespflege ist unseres Erachtens dringend erforderlich und muss auch entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

Auch eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des neuen ThürKitaG's, wird in einigen Kommunen noch immer nicht die im Gesetz festgeschriebene Ganztagsbetreuung von 8 Stunden pro Tag und somit 40 Stunden pro Woche umgesetzt!

So wird z.B. in einer Kommune die im Gesetz festgelegte Sachkostenpauschale von 170 Euro pro Kind und Monat nur dann ausgezahlt, wenn das Kind mindestens neun Stunden am Tag betreut wird.

Anmerkung:

Die in § 23 Abs. 2 gewählte Formulierung berücksichtigt nicht die Kostenentwicklung für die Kindertagespflegepersonen. Es sei uns gestattet an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass eine Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung, die auch die Kindertagespflegepersonen betreffen, über eine mindestens im Gesetz zu verankerten Dynamisierung, sowohl für die Sachkosten als auch für die Förderleistung als konstante Maßnahme angemessen erscheint.

Forderung:

Dringende Überprüfung der Regelungen zur Vergütung der Förderleistung und Sachkostenpauschale in den einzelnen Kommunen.

Neuberechnung und sofortige Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung einer Dynamisierung.

D.h. eine definierte Dynamisierung für die Sachkosten in Anlehnung an die jährliche Inflationsrate sowie für die Förderleistung an die Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst.

Begründung:

Eine Dynamisierung in Anlehnung an die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst für die Höhe der Förderleistung sowie eine konstante Erhöhung der Sachkosten in Anlehnung an die jährliche Inflationsrate ist eine unmittelbare und angemessene Vorgehensweise.

Eine Formulierung im Gesetzestext kann wie folgt vorgenommen werden: „Eine Dynamisierung in Anlehnung an die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst ist auch für die Kindertagespflege anzuwenden. Hierbei werden die Tätigkeitsjahre der Tagespflegepersonen im Bereich Kindertagespflege durch die Eingruppierung in unterschiedliche Entgeltstufen des TVöD vorgenommen.“

Dabei ist die zunächst niedrigste Eingruppierung nach TVöD SuE S4 als angemessen zu betrachten. Hierauf weist auch der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Stellungnahme (Drucksache 6/1922) vom 13. Februar 2019 hin.

§ 31 Infrastrukturpauschale Abs. 2 Nr. 1

Wir begrüßen sehr die Klarstellung, dass auch Investitionen in die Kindertagespflege förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Gesetzes sind.

Forderung: Einbeziehung der Kindertagespflege.

Begründung: Auch eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten des neuen ThürKitaG's, wird in einigen Kommunen noch immer nicht die im Gesetz festgeschriebene Gleichstellung der Kindertagespflege berücksichtigt. In vielen Kommunen erfolgte noch keine Umsetzung des Gesetzes auf kommunaler Ebene. Die Kindertagespflegepersonen haben keine Möglichkeit, Fördermittel zu beantragen.

Fazit:

Es bleibt anzumerken, dass sich die in der Neufassung des KitaG's erarbeiteten Verbesserungen der Rahmenbedingungen bisher nur marginal auswirken. Sie sind als nur ein erster Schritt anzusehen. Eine festgeschriebene Dynamisierung wird unseres Erachtens eine weitere

Etablierung und deutliche Erhöhung der Qualität in der Kindertagespflege zur Folge haben. Eine verbesserte Vergütung (Einstufung TVöD Su2 S4) kann die zum Teil hohe Fluktuation im Bereich der Kindertagespflege, zugunsten eines steten und erfahrenden KTP-Pools mit langjähriger Berufserfahrungen und qualitativ sowie quantitativ hohen Maß an Weiterbildungen, deutlich verringern. So beenden nach wie vor viele Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgrund der sehr geringen Vergütung, einer daraus resultierenden bevorstehenden Altersarmut sowie weiterer ungünstiger Rahmenbedingungen nach einigen Jahren ihre Tätigkeit.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal an Sie appellieren, die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege deutlich zu verbessern, um auch in Zukunft den Eltern das per Gesetz festgeschriebene Wunsch- und Wahlrecht (vgl. § 1 ThürKitaG) anbieten zu können. Dabei sollte auch Berücksichtigung finden, dass die Kindertagespflegepersonen, die für das Gemeinwohl tätig sind, zwar als selbstständig gelten, durch die bestehenden Rahmenbedingungen aber nicht die Möglichkeit haben, durch Mehrarbeit Rücklagen zu bilden. Die einzige Möglichkeit zur Erwirtschaftung eines Zusatzeinkommens zur Kompensation der Finanzausfälle besteht darin, zu den in der Regel gegebenen 45 bis 50 Arbeitsstunden pro Woche eine zusätzliche Arbeit aufzunehmen. Dieses ist jedoch aus unserer Sicht der falsche Weg und entspricht auch sicherlich nicht der Fürsorgepflicht des Staates. Die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege sollten derart geregelt sein, dass eine Kindertagespflegeperson bei einer Regelarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzende
Tagesmütter Erfurt e.V.

2. Vorsitzende
Tagesmütter Erfurt e.V.